

BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 1/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt am: 04/07/2022)

### Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: BH0201
Bezeichnung Brilbath

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Bad- und Sanitärreiniger

Erkannte Anwendungsgebiete Industrielle Gewerbliche Verbraucher Badreiniger -

### Abgeratenene Anwendungsgebiete

Nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwenden

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname CHOGAN GROUP S.R.L.
Adresse Via Antonio Riccheo, 7
Standort und Land 76121 Barletta (BT)

Italia

Tel. +39 08831970001

Fax

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Lieferant:

info@chogangroup.com Chogan Group S.p.A.

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an

Centro Antiveleni (CAV) di Puglia, Azienda Ospedaliero-Universitaria OO.RR. Foggia.

Tel. 800183459 (h24)

### ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2020/878. Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Gewässergefährdend, chronische toxizität, H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

gefahrenkategorie 3

### 2.2. Kennzeichnungselemente



### BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 2/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt am: 04/07/2022)

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Enthält: BENZALKONYOCHLORID

2,2'-(octadec-9-enylimino)bisethanol

### 2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

### ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

**CITRONENSAEURE** 

CAS 77-92-9 15 ≤ x < 20 Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H335

CE 201-069-1

INDEX 607-750-00-3

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER

CAS 34590-94-8  $5 \le x < 10$  Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am

Arbeitsplatz gilt.

CE 252-104-2



### BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 3/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt am: 04/07/2022)

INDEX -

**ETHANOL** 

CAS 64-17-5  $3 \le x < 5$  Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319

CE 200-578-6

INDEX 603-002-00-5

2,2'-(octadec-9enylimino)bisethanol

CAS 25307-17-9 0,3 ≤ x < 0,5 Acute Tox. 4 H302, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, Aquatic Acute 1

H400 M=10, Aquatic Chronic 1 H410 M=1

LD50 Oral: >300 mg/kg

INDEX -

CF 246-807-3

REACH Reg. 01-2119510876-35-

0009

BENZALKONYOCHLORID

CAS 63449-41-2 0,1 ≤ x < 0,3 Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1

H318, Aquatic Acute 1 H400 M=1

STA Oral: 500 mg/kg, STA Dermal: 1100 mg/kg

INDEX 612-140-00-5

CE 264-151-6

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

### ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung weiter, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Ist die Atmung schwerfällig, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, darf nichts mündlich verabreicht werden.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

### ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

### GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfen und zum Schutz der dem Austritt entgegentretenden Personen verwendet werden.
NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren



### BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 4/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt am: 04/07/2022)

### GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

### ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

### PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

### ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

### **ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Bei großformatigen Verpackungen ist während des Umfüllens ein Anschluss an eine Erdungssteckdose herzustellen und antistatische Schuhe sind anzuziehen. Starkes Schütteln und rasches Fliessen der Flüssigkeit in Rohrleitungen und Geräten können zur Bildung und Ansammlung elektrostatischer Aufladungen führen. Um eine Brand- und Explosionsgefahr zu vermeiden, darf nie Druckluft bei der Handhabung benutzt werden. Die Behälter sind vorsichtig zu öffnen, da sie unter Druck stehen können. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmeqüllen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.



BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 5/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt am: 04/07/2022)

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

### ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Hrvatska

Portugal

Polska

### Referenzhandbuch Normen:

HRV

PRT

POL

ROU

DEU Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. Deutschland

MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher

Arbeitsstoffe, Mitteilung 56

ESP Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021 España

Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS France FRA

Pravilnik o izmjenama i dopunama Pravilnika o zaštiti radnika od izloženosti opasnimkemikalijama na radu,

graničnim vrijednostima izloženosti i biološkim graničnim vrijednostima (NN 1/2021)

Italia Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81

Decreto-Lei n.º 1/2021 de 6 de janeiro, valores-limite de exposição profissional indicativos para os agentes químicos. Decreto-Lei n.º 35/2020 de 13 de julho, proteção dos trabalhadores contra os riscos ligados à exposição durante o trabalho a agentes cancerígenos ou mutagénicos Rozporzadzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające rozporządzenie

w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w

środowisku pracy

România Hotărârea nr. 53/2021 pentru modificarea hotărârii guvernului nr. 1.218/2006, precum și pentru modificarea

și completarea hotărârii guvernului nr. 1.093/2006

GBR EU United Kingdom OEL EU

EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020) Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398;

Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie

2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.

TLV-ACGIH **ACGIH 2021** 

CITRONENSAEURE
----------------

Schwellengrenzwer	t					
Тур	yp Staat TWA/8St			STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	2		4 (C)		INHALB

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHI	ΞR
Cobwellongronzwort	

Тур	Staat	Staat TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	310	50	310	50	
MAK	DEU	310	50	310	50	
VLA	ESP	308	50			HAUT
VLEP	FRA	308	50			HAUT
GVI/KGVI	HRV	308	50			HAUT
VLEP	ITA	308	50			HAUT
VLE	PRT	308	50			HAUT
NDS/NDSCh	POL	240		480		HAUT
TLV	ROU	308	50			HAUT
WEL	GBR	308	50			HAUT
OEL	EU	308	50			HAUT



### BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 6/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt

ETHANOL Schwellengrenzwert						
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	380	200	1520	800	
MAK	DEU	380	200	1520	800	
VLA	ESP			1910	1000	
VLEP	FRA	1900	1000	9500	5000	
GVI/KGVI	HRV	1900	1000			
NDS/NDSCh	POL	1900				
TLV	ROU	1900	1000	9500	5000	
WEL	GBR	1920	1000			
TLV-ACGIH				1884	1000	

2,2'-(octadec-9-enylimino)bisethanol			
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC			
Referenzwert in Süßwasser	0,000214	mg/l	
Referenzwert in Meereswasser	0,000021	mg/l	
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	1,692	mg/kg	
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	1,5	mg/l	
Referenzwert für Erdenwesen	5	mg/kg	

### Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

DNEL / DMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				0,179 mg/kg/d				1,76 mg/kg/d
Einatmung				0,621 mg/m3				
hautbezogen				0,179 mg/kg/d				0,25 mg/kg/d

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen. Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.



### BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 7/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt am: 04/07/2022)

### HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

### HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

### AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

#### **ATEMSCHUTZ**

Eigenschaften

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

Angaben

### NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

Wert

### ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Ligenschalten	Weit	Aligabeli
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	
Farbe	farblos	
Geruch	fruttato	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Siedebeginn	95 °C	
Siedebereich	97 °C	
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Flammpunkt	63 °C	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar	
pH-Wert	2	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Dynamische Viskosität	8 mPa*s	
Löslichkeit	wasserlöslich	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	

# **ॐ** C⊦OG/N

### CHOGAN GROUP S.R.L.

### BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 8/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt am: 04/07/2022)

Dichte und/oder relative Dichte 1,05 kg/l
Relative Dampfdichte Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften Nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU) 11,40 % - 120,00 g/liter

### ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER

Bildet Peroxide mit: Luft.

BENZALKONYOCHLORID

Korrodiert: Kohlenstoffstahl, Kupfer, Aluminium, Kupferlegierungen, Aluminium legierungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER

Kann heftig reagieren mit: starke Oxidationsmittel.

ETHANOL

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Alkalimetalle,Alkalioxide,Calciumhypochlorit,Schwefelmonofluorid,Essigsäureanhydrid,Säuren,konzentriertes Wasserstoffperoxid,Perchlorate,Perchlorsäure,Perchlornitril,Quecksilbernitrat,Salpetersäure,Silber,Silbernitrat,Ammoniak,Silberoxid,Ammoniak,starke Oxidationsmittel,Stickstoffdioxid.Kann gefährlich reagieren mit: Brom-Acetylen,Chloracethylen,Bromtrifluorid,Chromtrioxid,Chrom(VI)-oxiddichlorid,Fluor,Kalium-tert-butanolat,Lithiumhydrid,Phosphortrioxid,Platinmohr,Zirkonium(IV)-chlorid,Zirkonium(IV)-iodid.Bildet explosionsfähige Gemische mit: Luft.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER



## BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 9/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt am: 04/07/2022)

Exposition vermeiden gegenüber: Wärmequellen.Explosionsgefa	ahr.
ETHANOL	
Exposition vermeiden gegenüber: Wärmequellen,offene Flamme	en.
10.5. Unverträgliche Materialien	
Angaben nicht vorhanden.	
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	
Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich pot	entiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.
ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben	
	(FC) No. 4070/0000
11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verord	mung (EG) Nr. 12/2/2006
Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weiter	re Informationen
Angaben nicht vorhanden.	
Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen	
Angaben nicht vorhanden.	
Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wi	irkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition
Angaben nicht vorhanden.	
Wechselwirkungen	
Angaben nicht vorhanden.	
AKUTE TOXIZITÄT	
ATE (Inhalativ) der Mischung:	Night eingestuft /Kein relevanter Inhaltsstoff\
ATE (Inhalativ) der Mischung: ATE (Oral) der Mischung: ATE (Dermal) der Mischung:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff) Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
CITRONENSAEURE	



## BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 10/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt am: 04/07/2022)

LD50 (Oral):	3000 mg/kg Rat
ETHANOL	
LD50 (Oral): LC50 (Inhalativ dämpfen):	> 5000 mg/kg Rat 120 mg/l/4h Pimephales promelas
2,2'-(octadec-9-enylimino)bisethanol	
LD50 (Oral):	> 300 mg/kg Ratto
ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT	
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse	
SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG	
Verursacht schwere Augenschäden	
SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT	
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse	
Sensibilisierung der Atemwege	
Angaben nicht vorhanden.	
Sensibilisierung der Haut	
Angaben nicht vorhanden.	
KEIMZELL-MUTAGENITÄT	
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse	
<u>KARZINOGENITÄT</u>	



## BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 11/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt am: 04/07/2022)

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse
REPRODUKTIONSTOXIZITÄT
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse
Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit
Angaben nicht vorhanden.
Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen
Angaben nicht vorhanden.
Wirkungen auf oder über die Laktation
Angaben nicht vorhanden.
SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse
<u>Zielorgan</u>
Angaben nicht vorhanden.
Aussetzungsweg
Angaben nicht vorhanden.
SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse



### BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 12/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt am: 04/07/2022)

_					
/	e	lo	ra	а	n

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

### **ASPIRATIONSGEFAHR**

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist schädlichkeit für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wasserumwelt zu verursachen.

### 12.1. Toxizität

2,2'-(octadec-9-enylimino)bisethanol

LC50 - Fische > 0,01 mg/l/96h Brachydanio rerio, OECD TG 202

EC50 - Krustentiere > 0,001 mg/l/48h Daphnia magna, daphnia magnaOECD TG 211

EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 0,01 mg/l/72h OECD TG 201

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

**CITRONENSAEURE** 

Wasserlößlichkeit > 10000 mg/l

Schnell abbaubar

BENZALKONYOCHLORID NICHT schnell abbaubar

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL

AETHER

Wasserlößlichkeit 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar



### BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 13/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt am: 04/07/2022)

**ETHANOL** 

Wasserlößlichkeit 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

2,2'-(octadec-9-enylimino)bisethanol

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

**CITRONENSAEURE** 

BCF 3,2

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL

AFTHER

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0,0043

**ETHANOL** 

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser -0,35

2,2'-(octadec-9-enylimino)bisethanol

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 3,4 25°C

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

### **ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.



## BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 14/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt am: 04/07/2022)

## ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das	Produkt ist nicht	t gefährlich,	gemäß de	en geltenden	Vorschriften im	Bereich de	es Straßentransportes	von gefährlichen	Gütern (A.D.R.),	, auf der Bahn
(RID	), auf dem Seew	eg (IMDG C	code) und i	mit Flugzeug	(IATA).					

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahr (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer
Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen
Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe
Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren
Nicht anwendbar
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Nicht anwendbar
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Angaben nicht zutreffend.
ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften



### BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 15/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt am: 04/07/2022)

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

<u>Produkt</u>

Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

### <u>Vorsorgeuntersuchungen</u>

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

### **ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben**

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

### BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 16/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt am: 04/07/2022)

Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 2

Acute Tox. 4 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Skin Corr. 1B Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1

Eye Irrit. 2 Augenreizung, gefahrenkategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3

Aquatic Acute 1 Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1

Aquatic Chronic 1 Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1

Aquatic Chronic 3 Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

### ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)



### BH0201 - Brilbath

Durchsicht Nr. 1

vom 05/07/2022

Gedruckt am 05/07/2022

Seite Nr. 17/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:0 (Gedruckt am: 04/07/2022)

3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)

- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP) 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP) 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

### Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.